



SATZUNG

Satzung der Kreismusikschule Limburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreismusikschule Limburg e.V. Er ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Limburg / Lahn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limburg.
3. Der Verein soll stets Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. sein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Musikpflege zu fördern, der Jugend aller Bevölkerungsschichten eine Musikausbildung zu ermöglichen und den Nachwuchs für Musikhochschulen frühzeitig zu entdecken und zu fördern. Er trägt damit durch musische Freizeitgestaltung zur Persönlichkeitsbildung bei und wirkt dem Mangel an Musikernachwuchs im freien Beruf, an Schulen und in Kulturorchestern entgegen.
2. Die Zusammenarbeit mit allen Laienmusikvereinigungen, allen Bildungseinrichtungen, dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und der Kreisvolkshochschule Limburg - Weilburg wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 5 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese darf nicht höher sein als die sogenannte Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.

§ 4 Musikschule

1. Zur Erreichung seines Zweckes gemäß § 2 der Satzung unterhält der Verein eine Musikschule für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. An der Musikschule sollen nach Möglichkeit alle Instrumente, Gesang, musikalische Früherziehung, Tanz, Rhythmik und Theorie unterrichtet werden. Der Unterricht kann als Einzel- und Gruppenunterricht erteilt werden. Besonderes Gewicht ist auf das Ensemblespiel zu legen.
2. Dem Unterricht liegen die Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM) zugrunde.
3. Der Schulbetrieb wird durch eine Schulordnung geregelt.
4. Die Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
5. Der Unterricht wird von ausgebildeten Instrumentallehrern - ggf. von Hilfskräften erteilt. Die Höhe des Honorars der Lehrkräfte wird vom Vorstand in einer Vergütungsordnung festgelegt. In Einzelfällen sind abweichende Vereinbarungen zulässig, die allerdings vom Vorstand genehmigt werden müssen. Mit jedem Lehrer ist ein Anstellungsvertrag zu schließen. Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Dienstanweisung in der jeweiligen Fassung.
6. Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die nach Möglichkeit hauptamtlich tätig sein soll. Als Ausbildungsvoraussetzung gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM). Soweit der Leiter nebenamtlich tätig ist, erhält er eine vom Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung.

Die organisatorischen Aufgaben des Leiters sind:

- Die Verwaltung der Schule einschl. der Büroorganisation
- Werbung für die Musikschule
- Organisation der Begabungstests an den allgemeinbildenden Schulen
- Aufstellung der Arbeitspläne (Stundenpläne)
- Organisation des Unterrichtsbetriebs
- Vorstellung für die Anstellung der Lehrkräfte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistik, Analyse, Planungen

Die künstlerisch-pädagogischen Aufgaben sind:

- Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- Aufstellen von Lehrplänen mit den Lehrkräften
- fortlaufende Verbesserung der Arbeitspläne
- Fortbildung der Lehrkräfte
- musikpädagogische Forschung und Entwicklung
- Leitung der Lehrerkonferenzen
- Pflege der fachlichen Beziehungen zu den allgemeinbildenden Schulen, zu

den örtlichen und überörtlichen Stellen anderer Einrichtungen der Musikerziehung, zu den Laienmusikvereinen und zum Institut für Lehrerfortbildung sowie der Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Limburg - Weilburg

- Durchführung und Auswertung von Begabungstests
- Durchführung musikalischer Veranstaltungen

7. Die Musikschule soll nach Möglichkeit einen hauptamtlichen Verwaltungsleiter erhalten. Dieser übernimmt die organisatorischen Aufgaben des Leiters.

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Streichung
 - Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen; er kann mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung, durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
6. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zulässig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt.
7. Es ist ein Mitgliederbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand.
8. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Kreisstadt Limburg an der Lahn.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Schüler der Musikschule und deren Eltern sind, auch wenn sie nicht Mitglied sind, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht berechtigt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des musikpädagogischen Leiters und der Vertreter des Kreises Limburg-Weilburg und der Kreisstadt Limburg an der Lahn)
 - Wahl der Kassenprüfer (mit Ausnahme des Vertreters der Kreisstadt Limburg an der Lahn)
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem 1/4 der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei den natürlichen Personen sind jedoch nur diejenigen stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

7. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem 1. und 2. Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer
 - f) dem musikpädagogischen Leiter (als geborenes Mitglied)
 - g) einem Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Limburg - Weilburg
 - h) einem hauptamtlichen Mitglied des Magistrates der Kreisstadt Limburg an der Lahn
2. In besonderen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Lehrer und Schüler sind berechtigt, dem Vorstand bestimmte Anliegen und Forderungen in einer Sitzung vorzutragen. Dies erfolgt durch je einen vom Lehrerkollegium und den Schülern gewählten Vertreter. Auf Antrag sind diese zur nächstmöglichen Vorstandssitzung einzuladen, um ihre zuvor schriftlich formulierten Anträge zu erläutern.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des musikpädagogischen Leiters, des Vertreters der Kreisstadt Limburg an der Lahn und des Vertreters des Kreises Limburg - Weilburg, wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Das hauptamtliche Mitglied des Magistrates der Kreisstadt Limburg an der Lahn wird vom Magistrat, das Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Limburg – Weilburg wird vom Kreisausschuss gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt:
 - die Leitung des Vereins
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Unterrichtsgebühren
 - die Errichtung der Schulordnung
 - die Aufstellung des Haushaltsplans
 - die Berufung von zusätzlichen Kuratoriumsmitgliedern
5. Der Vorstand
 - entscheidet über Neueinstellung und Entlassung der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals
 - beschließt die Vergütungsordnung
 - stellt die Dienstanweisung für die Lehrkräfte auf
 - beruft den musikpädagogischen Leiter
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Haushaltsplan kann allerdings nicht ohne Zustimmung des Vertreters der Kreisstadt Limburg an der Lahn beschlossen werden, sofern sich der Gesamthaushalt um mehr als 5% gegenüber dem Haushalt des Vorjahres erhöht.

Entsprechendes gilt für evtl. Nachtragshaushalte, soweit durch sie die 5% Grenze überschritten wird.

7. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstandes Vollmacht zu erteilen.
8. Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen, ein. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem Kuratorium tagen. Der musikpädagogische Leiter ist zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen verpflichtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Vertreter der Kreisstadt Limburg an der Lahn befinden muss.

§ 10 Entfällt

§ 11 Kuratorium

1. Dem Kuratorium sollen angehören:
 - ein Mitglied des Kreisausschusses des Landkreises Limburg - Weilburg
 - zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Limburg - Weilburg
 - ein Vertreter des staatlichen Schulamtes für den Landkreis Limburg - Weilburg
 - ein Mitglied des Magistrats der Kreisstadt Limburg an der Lahn
 - zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg an der Lahn
 - der Leiter der Schule, an der der Hauptunterricht stattfindet
 - der Leiter der Kreisvolkshochschule
 - der Leiter des Kreisjugendamtes
 - je ein Vertreter der Gemeinden, in denen Zweigstellen errichtet werden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses, Kreistages, Magistrates sowie der Stadtverordnetenversammlung werden von den jeweiligen Gremien, denen sie angehören, für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand kann als weitere Mitglieder Vertreter von sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie interessierte Bürger, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern, in das Kuratorium berufen.

2. Das Kuratorium soll dem Verein in jeder Hinsicht Hilfestellung zur Erfüllung seiner Aufgaben leisten, einschließlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
3. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Kuratoriumsmitglieder sind auch zu der Jahreshauptversammlung einzuladen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt in jährlichem Turnus. Der Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn benennt einen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt als Kassenprüfer. Die übrigen Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, durch welche die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen werden, ist vor der Beschlussfassung die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Sie ist vorher der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. An dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit darf nichts geändert werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wie folgt aufgeteilt:
 - a) Diejenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar die Stadt Limburg, der Kreis Limburg - Weilburg und das Land Hessen, die dem Verein jährliche Zuschüsse gewährt haben, erhalten den prozentualen Anteil des Vermögens, der dem Mittelwert der von ihnen prozentual zum jeweiligen Gesamthaushalt des Vereins geleisteten Zuschüsse entspricht.
 - b) Das übrige Vermögen fällt dem Verband Deutscher Musikschulen (VDM) in Bonn zu.
 - c) Die jeweiligen Empfänger des Vermögens müssen dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung der Musik, verwenden.

Limburg an der Lahn, den 09. September 2010

(Gudrun Böcher)
1. Vorsitzende